
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertall , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 41

Freitag, den 23. Oktober 2020

Sonderblatt

Seite 212-214 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt vom 23.10.2020

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung
zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt
vom 23.10.2020**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 15 a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1.
Für das Gebiet des Kreises Mettmann gilt gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO weiterhin die Gefährdungsstufe 2.
2.
Für folgende Bereiche gilt zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:
 - Fußgängerzone in der Stadt Hilden werktäglich in der Zeit von 10 – 18 Uhr.
3.
Für den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden gilt in den Bewegungs- und Verkehrsbereichen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
4.
An Festen (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) aus einem herausragenden Anlass im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Sie sind ab dem 28.10.2020 mindestens drei Werktage vor dem Termin schriftlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Anschrift,
- Telefon-Nummer,
- E-Mail-Adresse.

Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität und untersagt erforderlichenfalls die Veranstaltung.

Eine entsprechende Beachtung der vorstehenden Regelungen unter Ziffer I.4. für den privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) wird dringend empfohlen.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 17.10.2020.

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie § 15 a CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Der Kreis Mettmann hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit dem 14.10.2020 mit aktuell steigender Tendenz deutlich überschritten. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Damit ist der Kreis Mettmann verpflichtet, gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Mettmann gelten damit weiterhin die Regelungen des § 15 Abs. 3 und 4 CoronaSchVO.

In dem unter Ziffer I.2. genannten Bereich muss zudem davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz im genannten Zeitraum regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diesen Bereich zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen weiter angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Begegnungen ohne Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands und Festlichkeiten tragen nachweislich zur Ausbreitung des Infektionsgeschehens bei.

Die mit dieser Allgemeinverfügung unter Ziffern I.3 und I.4. getroffenen Maßnahmen sind als notwendige präventive Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung geboten.

Die Schutzmaßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahmen stehen zudem in ihrer Intensität angesichts der zum Schutz der Bevölkerung überragenden Bedeutung der Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, welcher grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Regelungen der Ziffer I. der Allgemeinverfügung sind aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Gesundheitsamt des Kreises Mettmann wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Ziffer III. ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sowie die übrigen unter Ziffer I. getroffenen Anordnungen sind als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden bzw. können geahndet werden (§§ 18 Abs. 2 Nr. 42 - 48 CoronaSchVO bzw. 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mettmann, 23.10.2020

gez.
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor